



Gemeindevertrag

(gemäss § 72 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978)

über die organisatorische Zusammenarbeit im
Bereich des Zivilschutzes
zwischen den Einwohnergemeinden
Wettingen, Neuenhof, Killwangen,
Spreitenbach und Würenlos

1. Januar 2014

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos vereinbaren, gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand: 1. Januar 2012) und gemäss der §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (Stand: 1. Januar 2009) sowie der §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand: 1. Januar 2013) die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes.

§ 2 Name

¹ Die Zivilschutzorganisation trägt den Namen „Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal“.

² Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gemeindevertrag beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Verantwortung

¹ Die Vertragsgemeinden sind in ihrem Gebiet für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen selber verantwortlich.

² Leitgemeinde der Zivilschutzorganisation (ZSO) Wettingen-Limmattal ist die Gemeinde Wettingen.

B. Organisation

§ 4 Organisation

Die Organisation gliedert sich wie folgt:

- a) Gemeinderäte
- b) Zivilschutzkommission
- c) Leitung ZSO, bestehend aus:
 - 1 Zivilschutzkommandanten (ZS Kdt)
 - mind. 2 Zivilschutzkommandanten Stellvertreter (ZS Kdt Stv)
- d) Zivilschutzstelle (ZSSt)

§ 5 Gemeinderäte

Sie üben die Oberaufsicht aus und vollziehen die ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.

§ 6 Zivilschutzkommission

- ¹ Die Zivilschutzkommission ist eine beratende Kommission für die beteiligten Gemeinden bzw. deren Gemeinderäte.
- ² Die Zivilschutzkommission besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar aus je 1 Mitglied des Gemeinderates – in der Regel der Ressortchef Zivilschutz - der Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos sowie dem Zivilschutzkommandanten und zwei Zivilschutzkommandanten Stellvertreter.
- ³ Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selber.
- ⁴ Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Wahl des ZS Kdt und der ZS Kdt Stv inkl. Anträge über die Höhe der Entschädigungen zuhanden der Wahlbehörden.
 - b) Erstellung der Voranschläge bis 30. Juni des Vorjahres inkl. sämtliche weiteren Funktionsentschädigungen zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - c) Ausarbeitung des Kostenverteilers aufgrund des Voranschlages über gemeinsam benutzte Schutzanlagen und Materialien sowie die Leitung und Verwaltung (Kommando, Zivilschutzstelle, Materialverantwortliche) zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - d) Genehmigung des vom ZS Kdt vorgeschlagenen Ausbildungsprogrammes im Rahmen des Voranschlages.
 - e) Vorschläge an die Gemeinderäte für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen inkl. gemeinsam benutzter Schutzanlagen.
 - f) Erstellung eines Grobbudgets für die nächsten 3 bis 5 Jahre, im Sinne einer rollenden Finanzplanung, zuhanden der Vertragsgemeinden.

§ 7 Leitung ZSO

- ¹ In der Leitung ZSO soll nach Möglichkeit die Mehrheit der Vertragsgemeinden vertreten sein.
- ² Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften der einzelnen Funktionäre sowie nach den Vorschriften und Weisungen des Bundes und des Kantons Aargau.

§ 8 Zivilschutzstelle

- ¹ Für alle Vertragsgemeinden wird eine gemeinsame Zivilschutzstelle in Wettingen bestimmt. Sie erhält von den Einwohnerkontrollen aller Vertragsgemeinden die nötige Unterstützung.
- ² Das Personal der Zivilschutzstelle wird durch den Gemeinderat Wettingen gewählt und untersteht dem Personalreglement der Gemeinde Wettingen.
- ³ Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften der einzelnen Funktionäre sowie nach den Vorschriften und Weisungen des Bundes und des Kantons Aargau.

C. Bauliche Massnahmen und Schutzanlagen

§ 9 Schutzräume für die Bevölkerung

- ¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind durch die Vertragsgemeinden selber zu verwirklichen.
- ² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze der Gemeinden bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Aargau.

§ 10 Schutzanlagen

- ¹ Die für die ZSO aufgrund der Bundesgesetzgebung erforderlichen gemeinsamen Schutzanlagen sind gestützt auf die Konzeption der Organisationsbauten und sanitätsdienstlichen Schutzanlagen der Zivilschutzorganisation sowie dem Sanitätsdispositiv des Kantons Aargau zu erstellen.
- ² Gemeinsame Schutzanlagen der ZSO Wettingen-Limmattal sind die Kommandoposten (KP) und die „geschützten Sanitätsstellen“ (gesch San Stelle) in den Gemeinden Neuenhof und Wettingen.
- ³ Gemeindeeigene Schutzanlagen sind:
 - BSA Typ I = Wettingen
 - San Po 32 List = Wettingen (integriert in BSA)
 - BSA Typ I = Wettingen
 - BSA Typ I = Wettingen
 - BSA Typ I = Neuenhof
 - San Po 30 List = Neuenhof (Betreuungsstelle)
 - KP Typ I = Spreitenbach
 - BSA Typ I = Spreitenbach
 - San Po 32 List = Spreitenbach (integriert in BSA)
 - KP Typ II = Würenlos
 - BSA Typ I = Würenlos
 - San Po 32 List = Würenlos (integriert in BSA)
- ⁴ Der Bestand der Schutzanlagen wird periodisch durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) überprüft und bei Bedarf angepasst.
- ⁵ Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt von gemeinsam benutzten Schutzanlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Die Vertragsgemeinden leisten daran Bau- und Unterhaltskosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- ⁶ Die gemeindeeigenen Schutzanlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.
- ⁷ Für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt der gemeindeeigenen Schutzanlagen sind die Standortgemeinden allein verantwortlich.
- ⁸ Für Wartungen an den gemeindeeigenen Schutzanlagen und Einrichtungen durch die ZSO werden die jährlichen Pauschalbeiträge des Bundes verwendet.

- ⁹ Eine zivilschutzfremde Nutzung der Schutzanlagen darf nur im Rahmen der Gesetzgebung und in Absprache mit der Leitung ZSO erfolgen.
- ¹⁰ Als Führungsstandorte der ZSO Wettingen-Limmattal werden die Kommandoposten in den Gemeinden Wettingen und Neuenhof bestimmt.
- ¹¹ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Schutzanlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Zivilschutz geregelt werden.
- ¹² Für Schutzanlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht Partner des vorliegenden Vertrages sind, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

D. Material

§ 11 Inventarisierung

- ¹ Das Material der ZSO ist im Rahmen der Voranschläge anzuschaffen. Sämtliches Material der einzelnen Schutzanlagen und Schutzräume ist zu inventarisieren. Gemeinsames Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc.) ist entsprechend zu bezeichnen.
- ² Das gemeinsame Material ist durch die ZSO zu beschaffen. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 dieses Vertrages.
- ³ Die erforderliche Ausrüstung der öffentlichen Schutzräume ist durch die zuständige Standortgemeinde zu beschaffen. Die Kostentragung richtet sich nach § 13 dieses Vertrages.

E. Kostenverteilung

§ 12 Gemeinsame Kosten

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:

- a) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsamen Schutzanlagen und Einrichtungen.
- b) Kosten der Durchführung der gemeinsamen Zivilschutzmassnahmen.
- c) Verwaltungskosten.
- d) Kosten für die Beschaffung des gemeinsamen Materials.
- e) Ausbildungskosten.

§ 13 Kostentragung durch die einzelnen Gemeinden

Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen:

- a) Kosten der Erstellung, der Einrichtung, des Unterhaltes, der Erneuerung und des Betriebes der eigenen Schutzanlagen.
- b) Kosten, welche durch ihre eigenen Zivilschutzmassnahmen entstehen.
- c) Kosten für die Beschaffung des gemeindeeigenen Materials.

§ 14 Verteilung der gemeinsamen Kosten

- ¹ Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.
- ² Die Gemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen.

§ 15 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.
- ² Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungskostenentschädigung von 2% des Personal- und Sachaufwandes.

F. Rechtspflege

§ 16 Beschwerden

Über Einsprachen gegen Verfügungen des ZS Kdt entscheidet der Gemeinderat des Wohnsitzes des Zivilschutzpflichtigen. Dessen Entscheid kann mittels Beschwerde innert 30 Tagen an das zuständige Departement des Kantons weitergezogen werden.

§ 17 Uneinigkeiten

- ¹ Bei Uneinigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist vorab eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) durchzuführen.
- ² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (Stand: 1. Januar 2011).

§ 18 Strafrecht / Strafverfolgung / Verzeigung

- ¹ Widerhandlungen gegen Zivilschutzvorschriften werden gerichtlich verfolgt. Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen der Zivilschutzgesetzgebung (BZG¹).
- ² Die einzelnen Gemeindebehörden sind verpflichtet, Personen bei den zuständigen kantonalen Organen zu verzeigen, die gegen Zivilschutzvorschriften verstossen. Die Gemeindebehörden können in leichten Fällen nach Art. 68 Abs. 5 und 69 Abs. 3 BZG anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung aussprechen.

¹ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Stand am 1. Januar 2012)

G. Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 19 Änderung

¹ Bei Änderung der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Dafür wird den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden die entsprechende Kompetenz eingeräumt.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages können nur im Einverständnis aller Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

§ 20 Kündigung und Vertragsauflösung

¹ Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2015.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans.

³ Bei Kündigung des Vertrags durch eine Gemeinde gilt der Vertrag mit der kündigenden Gemeinde als aufgelöst. Die kündigende Partei hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Investitionen und anderer Aufwendungen, die sie während der Vertragszugehörigkeit für die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal getätigt hat.

⁴ Besteht der Vertrag nicht mindestens zwischen zwei Vertragsgemeinden so gilt er als aufgelöst.

⁵ Bei Auflösung des Vertrages haben die verbliebenen Gemeinden Anspruch auf Rückerstattung der, entsprechend ihrer Beteiligungsquote, an die gemeinsamen Schutzanlagen geleisteten Baukostenbeiträge ohne Zins. Für die Vermögenswerte und deren Altersentwertung gelten die Vorgaben des Gemeindegesetzes §91 lit d und der Finanzverordnung² FiV §20.

⁶ Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte gemäss Abs. 5 und die bestehenden Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) auf die verbliebenen Gemeinden verteilt.

⁷ Der Austritt aus dem Vertrag bzw. die Auflösung des Vertrages entbindet die Gemeinden der Bevölkerungsschutzregion Wettingen-Limmattal nicht von der gesetzlichen Pflicht zur Gewährleistung der zivilen Führung bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen sowie bei kriegerischen Ereignissen.

² Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 (Stand 1. Januar 2014)

H. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat bzw. die Einwohnergemeindeversammlung der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes zwischen den Einwohnergemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos vom 1. Januar 2004 gilt per 31. Dezember 2013 als aufgehoben.

Vom Einwohnerrat Wettingen genehmigt am

Wettingen,

Für die Einwohnergemeinde Wettingen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof genehmigt am

Neuenhof,

Für die Einwohnergemeinde Neuenhof:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Killwangen genehmigt am

Killwangen,

Für die Einwohnergemeinde Killwangen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach genehmigt am

Spreitenbach,

Für die Einwohnergemeinde Spreitenbach:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Würenlos genehmigt am

Würenlos,

Für die Einwohnergemeinde Würenlos:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber